

AMTSBLATT

für den Landkreis Harburg

38. Jahrgang Ausgegeben in Winsen (Luhe) am 02.07.2009 Nr. 27

Bekanntmachung vom	Inhalt	Seite
24.06.2009	<u>Landkreis Harburg</u> Entgeltordnung für die Benutzung der Bauschuttdeponie Hittfeld II	451
23.06.2009	<u>Stadt Buchholz i. d. N.</u> Veränderungssperre für den räumlichen Geltungsbereich des zur Aufstellung beschlossenen Bebauungsplans „Museumspark Seppensen“	453
18.06.2009	<u>Gemeinde Drage</u> Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Kindertageseinrichtung	456
18.06.2009	Satzung über die Genehmigung von Aufbrüchen Öffentlicher Verkehrsflächen	460
24.06.2009	<u>Gemeinde Handeloh</u> Haushaltssatzung 2009	463
19.06.2009	<u>Gemeinde Neu Wulmstorf</u> Notunterkunftsgebührensatzung	466
29.06.2009	<u>Gemeinde Toppenstedt</u> Haushaltssatzung 2009	467
22.06.2009	<u>Stadt Winsen (Luhe)</u> Kfz-Einstellplatz-Ablösesatzung	470
19.06.2009	<u>Gemeinde Wulfsen</u> Haushaltssatzung 2009	473

Entgeltordnung für die Benutzung der Bauschuttdeponie Hittfeld II

Aufgrund des § 36 Abs. 1 Nr. 7 Niedersächsische Landkreisordnung (NLO) in der Fassung vom 22.08.1996 (Nds. GVBl. S. 365), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25.03.2009 (Nds. GVBl. S. 72) in Verbindung mit § 25 der Satzung über die Abfallentsorgung im Landkreis Harburg vom 14.05.2008 in der zur Zeit gültigen Fassung hat der Kreistag des Landkreises Harburg in seiner Sitzung am 24.06.2009 folgende Entgeltordnung für die Benutzung der Bauschuttdeponie Hittfeld II beschlossen:

§ 1

Zur Erfüllung der Pflicht zur Abfallentsorgung bedient sich der Landkreis gemäß § 16 Abs. 1 KrW/AbfG teilweise der Firma Otto Dörner Kies und Deponien GmbH & Co. KG, Lederstraße 24, 22525 Hamburg. Die Firma Otto Dörner Kies und Deponien GmbH & Co. KG betreibt die Bauschuttdeponie Hittfeld II.

§ 2

1. Folgende Abfälle werden auf der Bauschuttdeponie Hittfeld II zu den genannten Entgelten angenommen:

		Großmengen / Kleinmengen bis 2 m ³	
-010408	Abfälle von Kies- und Gesteinsbruch mit Ausnahme derjenigen, die unter 010407 fallen	16,60 €/t	26,50 €/m ³
-010409	Abfälle von Sand und Ton	16,60 €/t	26,50 €/m ³
-010413	Abfälle aus Steinmetz- und -sägearbeiten mit Ausnahme derjenigen, die unter 010407 fallen	16,60 €/t	26,50 €/m ³
-100101	Rost- und Kesselasche, Schlacken und Kesselstaub mit Ausnahme von Kesselstaub, der unter 100104 fällt	25,00 €/t	40,00 €/m ³
-100115	Rost- und Kesselasche, Schlacken und Kesselstaub aus der Abfallmitverbrennung mit Ausnahme derjenigen, die unter 100114 fallen	25,00 €/t	40,00 €/m ³
-101208	Abfälle aus Keramikerzeugnissen, Ziegeln, Fliesen und Steinzeug (nach dem Brennen)	16,60 €/t	26,50 €/m ³
-101314	Bauabfälle und Betonschlämme	16,60 €/t	26,50 €/m ³
-170101	Beton (als Gemisch mit Boden)	7,80 €/t	12,50 €/m ³
-170102	Ziegel (als Gemisch mit Boden)	7,80 €/t	12,50 €/m ³
-170103	Fliesen, Ziegel, Keramik	16,60 €/t	26,50 €/m ³
-170107	Gemische aus Beton, Ziegeln, Fliesen, Keramik mit Ausnahme derjenigen, die unter 170106 fallen	16,60 €/t	26,50 €/m ³
-170302	Bitumengemische mit Ausnahme derjenigen, die unter 170301 fallen (als Gemisch mit Boden)	7,80 €/t	12,50 €/m ³
-170504	Boden und Steine mit Ausnahme derjenigen, die unter 170503 fallen	16,60 €/t	26,50 €/m ³
-170506	Baggergut mit Ausnahme desjenigen, das unter 170505 fällt	16,60 €/t	26,50 €/m ³
-170508	Gleisschotter mit Ausnahme desjenigen, der unter 170507 fällt	16,60 €/t	26,50 €/m ³

-170604	Dämmmaterial mit Ausnahme desjenigen, das unter 170601 und 170603 fällt	179,00 €/t	35,80 €/m ³
-170605	asbesthaltige Baustoffe	75,00 €/t	90,00 €/m ³
-170802	Baustoffe auf Gipsbasis mit Ausnahme derjenigen, die unter 170801 fallen	16,60 €/t	26,50 €/m ³
-190112	Rost- und Kesselaschen sowie Schlacken mit Ausnahme derjenigen, die unter 190111 fallen	25,00 €/t	40,00 €/m ³
-191209	Mineralien (z.B. Sand, Steine)	25,00 €/t	40,00 €/m ³
-200202	Boden und Steine	16,60 €/t	26,50 €/m ³

Die gesetzliche Mehrwertsteuer ist jeweils hinzuzurechnen.

Kleinmenge kompostierbarer Abfälle
(bis max. 0,5 m³ je Anlieferer und Tag) entgeltfrei

Die Annahme weiterer Abfälle zur Verwertung fällt nicht unter diese Entgeltordnung.

§ 3

Das Entgelt wird von der Firma Otto Dörner Kies und Deponien GmbH & Co. KG erhoben.

§ 4

Die betriebliche Benutzungsordnung ist zu beachten. Den Anweisungen des Betriebspersonals ist Folge zu leisten.

Die Öffnungszeiten sind:

montags – donnerstags 07.00 – 12.30 Uhr, 13.00 – 16.30 Uhr
freitags 07.00 – 12.30 Uhr, 13.00 – 16.00 Uhr

§ 5

Diese Entgeltordnung tritt am 16.07.2009 in Kraft.

Die Entgeltordnung vom 18.12.2008 tritt mit Ablauf des 15.07.2009 außer Kraft.

Winsen (Luhe), den 24.06.2009



Landkreis Harburg

Joachim Bordt
Landrat

L.S.

Satzung

der Stadt Buchholz i.d.N. über eine Veränderungssperre für den räumlichen Geltungsbereich des zur Aufstellung beschlossenen Bebauungsplanes „Museumspark Seppensen“

Präambel

Aufgrund der §§ 14 Abs. 1 und 16 Abs.1 des Baugesetzbuches (BauGB) i.V.m. § 40 der Nds. Gemeindeordnung (NGO) hat der Rat der Stadt Buchholz i.d.N. in seiner öffentlichen Sitzung am 23.06.2009 folgende Veränderungssperre als Satzung beschlossen:

§ 1 Zweck

Zur Sicherung der Planung für den räumlichen Geltungsbereich des durch Beschluss des Verwaltungsausschusses am 18.06.2009 zur Aufstellung beschlossenen Bebauungsplanes „Museumspark Seppensen“, welcher am 23.06.2009 ortsüblich öffentlich bekannt gemacht wurde, wird eine Veränderungssperre gem. § 14 BauGB erlassen.

§ 2 Räumlicher Geltungsbereich

Der räumliche Geltungsbereich dieser Veränderungssperre liegt an der Straße „Zum Mühlenteich“ in der Ortschaft Seppensen und besteht aus folgenden Flurstücken:

Flur 2 Gemarkung Seppensen:

Flurstücke 32/1; 33; 34, 47/3 (Teilstück der K28);

Flur 3 Gemarkung Seppensen:

Flurstücke 59/4; 59/5; 59/6; 91/1; 95/5 sowie 108/1 (Teilstück Straße Zum Mühlenteich)

Aus der beiliegenden Übersichtskarte, die Bestandteil dieser Satzung ist, kann die Lage und Begrenzung des Plangebietes ersehen werden.

Der räumliche Geltungsbereich der Veränderungssperre ist identisch mit dem räumlichen Geltungsbereich des zur Aufstellung beschlossenen Bebauungsplanes „Museumspark Seppensen“.

§ 3 Rechtswirkung der Veränderungssperre

(1) Im Geltungsbereich der Veränderungssperre dürfen gem. § 14 Abs. 1 Nr. 1 und 2 BauGB

1. Vorhaben im Sinne des § 29 BauGB nicht durchgeführt oder bauliche Anlagen nicht beseitigt werden;
2. erhebliche oder wesentliche wertsteigernde Veränderungen von Grundstücken und baulichen Anlagen, deren Veränderungen nicht genehmigungs-, zustimmungs- oder anzeigepflichtig sind, nicht vorgenommen werden.

(2) Wenn überwiegende öffentliche Belange nicht entgegenstehen, kann von der Veränderungssperre eine Ausnahme zugelassen werden.

- (3) Vorhaben, die vor dem Inkrafttreten der Veränderungssperre baurechtlich genehmigt worden sind, Vorhaben, von denen die Stadt nach Maßgabe des Bauordnungsrechts Kenntnis erlangt hat und mit deren Ausführung vor dem Inkrafttreten der Veränderungssperre hätte begonnen werden dürfen, sowie Unterhaltungsarbeiten und die Fortführung einer bisher geübten Nutzung werden von der Veränderungssperre nicht berührt.

§ 4 Inkrafttreten

Die Veränderungssperre tritt am 02.07.2009 in Kraft.
Sie tritt nach Ablauf von zwei Jahren außer Kraft. Unabhängig hiervon tritt die Satzung außer Kraft, sobald der Bebauungsplan „Museumspark Seppensen“ gem. § 10 BauGB rechtsverbindlich wird.

Buchholz i. d. N., den 23.06.2009

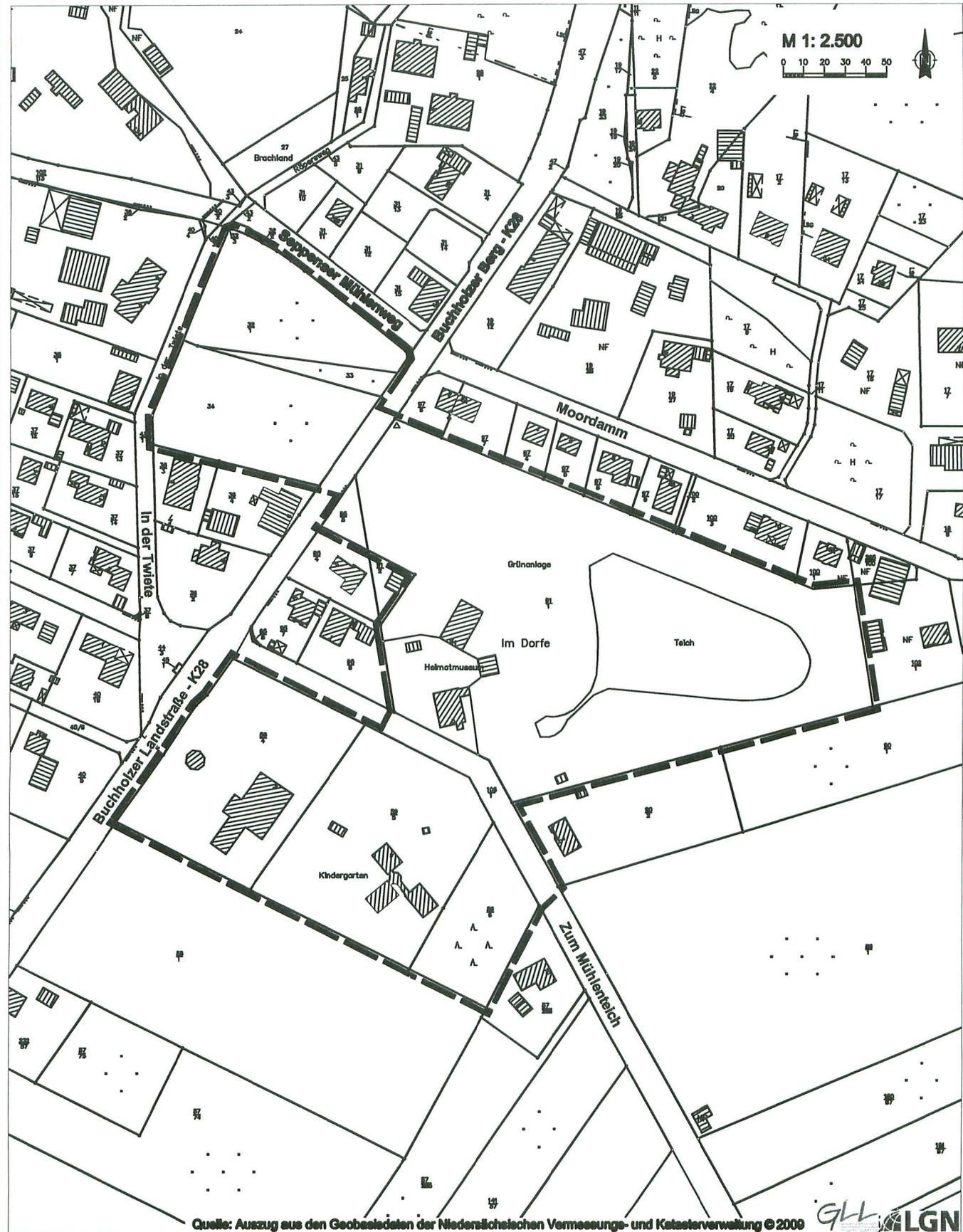
(Geiger)
Bürgermeister



Auf die Vorschriften des § 18 Abs. 2, Satz 2 und 3 des Baugesetzbuches (BauGB) wird hingewiesen. Hiernach kann der Entschädigungsberechtigte Entschädigung verlangen, wenn die in § 18 Abs. 1, Satz 1 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei der Stadt Buchholz i. d. N. beantragt. Für das Erlöschen dieser Ansprüche gilt § 18 Abs. 3 BauGB.

Die Satzung ist während der Dienststunden im Fachdienst Stadtplanung der Stadt Buchholz i. d. N., Zimmer 104, Rathausplatz 1, in 21244 Buchholz i. d. N. einzusehen.

Anlage



GLL ALGN



Stadt Buchholz in der Nordheide
Übersichtsplan mit dem Geltungsbereich des
Bebauungsplans „Museumspark Seppensen“

— — — — Grenze des Geltungsbereichs



M 1:2.500

Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Kindertageseinrichtungen in der Gemeinde Drage

Aufgrund der §§ 6, 8 40 und 83 der Nds. Gemeindeordnung (NGO) in Verbindung mit §§ 2 und 5 des Nds. Kommunalabgabengesetzes (NKAG) und dem Gesetz über Tageseinrichtungen für Kinder (KiTaG) in den jeweils zurzeit gültigen Fassungen, hat der Rat der Gemeinde Drage in seiner Sitzung am 18. Juni 2009 folgende Gebührensatzung beschlossen:

§ 1 Allgemeines

Die Gemeinde Drage erhebt als Gegenleistung für die Inanspruchnahme der Kindertageseinrichtungen in Hunden, Drennhausen und Stove, die von der AWO sowie den Kirchengemeinden Drennhausen und Marschacht als öffentliche Einrichtung betrieben werden, Benutzungsgebühren.

§ 2 Gebührensschuldner

Gebührensschuldner sind die Erziehungsberechtigten der im Kindergarten betreuten Kinder. Mehrere Erziehungsberechtigte haften als Gesamtschuldner. Sind der Gemeinde die Erziehungsberechtigten nicht bekannt, haftet derjenige, der das Kind zur Benutzung des Kindergartens angemeldet hat, sobald ihm die Aufnahme des Kindes bestätigt wird.

§ 3 Höhe der Betreuungsgebühren, Zahlungsweise

(1) Kinder im letzten Kindergartenjahr vor der Einschulung sind von den Betreuungsgebühren befreit.

(2 a) Die Höhe der Gebühren beträgt für einen Vormittagsplatz im Kindergarten von mindestens vier Stunden an fünf Tagen in der Woche in der Regel 140,00 € monatlich.

Eine Minderung der Gebühr tritt nur bei einem zu versteuernden Familieneinkommen (ein Zwölftel des zu versteuernden Familieneinkommens)

bis zu 1.550 €	monatlich auf	70,00 €
1.800 €	monatlich auf	75,00 €
2.050 €	monatlich auf	85,00 €
2.300 €	monatlich auf	95,00 €
2.560 €	monatlich auf	100,00 €
2.820 €	monatlich auf	110,00 €
3.200 €	monatlich auf	120,00 €
3.600 €	monatlich auf	130,00 €

ein.

(2 b) Abweichend von Absatz (2 a) beträgt die Höhe der Gebühren für einen Vormittagsplatz in der Krippe von mindestens fünf Stunden an fünf Tagen in der Woche in der Regel 210,00 € monatlich.

Eine Minderung der Gebühr tritt nur bei einem zu versteuernden Familieneinkommen (ein Zwölftel des zu versteuernden Familieneinkommens)

bis zu 1.550 €	monatlich auf	135,00 €
1.800 €	monatlich auf	140,00 €
2.050 €	monatlich auf	150,00 €
2.300 €	monatlich auf	160,00 €
2.560 €	monatlich auf	165,00 €
2.820 €	monatlich auf	175,00 €
3.200 €	monatlich auf	185,00 €
3.600 €	monatlich auf	195,00 €

ein.

(3 a) Die Höhe der Gebühren beträgt für einen Ganztagsplatz im Kindergarten von mindestens acht Stunden an fünf Tagen in der Woche in der Regel 222,00 € monatlich.

Eine Minderung der Gebühr tritt nur bei einem zu versteuernden Familieneinkommen (ein Zwölftel des zu versteuernden Familieneinkommens)

bis zu 1.550 €	monatlich auf	152,00 €
1.800 €	monatlich auf	157,00 €
2.050 €	monatlich auf	167,00 €
2.300 €	monatlich auf	177,00 €
2.560 €	monatlich auf	182,00 €
2.820 €	monatlich auf	192,00 €
3.200 €	monatlich auf	202,00 €
3.600 €	monatlich auf	212,00 €

ein.

(3b) Abweichend von Absatz (3 a) beträgt die Höhe der Gebühren für einen Ganztagsplatz in der Krippe von mindestens acht Stunden an fünf Tagen in der Woche in der Regel 285,00 € monatlich.

Eine Minderung der Gebühr tritt nur bei einem zu versteuernden Familieneinkommen (ein Zwölftel des zu versteuernden Familieneinkommens)

bis zu 1.550 €	monatlich auf	215,00 €
1.800 €	monatlich auf	220,00 €
2.050 €	monatlich auf	230,00 €
2.300 €	monatlich auf	240,00 €
2.560 €	monatlich auf	245,00 €
2.820 €	monatlich auf	255,00 €
3.200 €	monatlich auf	265,00 €
3.600 €	monatlich auf	275,00 €

ein.

(4) Zum Nachweis über den Gesamtbetrag der Einkünfte ist der Einkommenssteuerbescheid des Vorjahres vorzulegen. Falls dieser Steuerbescheid noch nicht erteilt wurde, ist der des vorletzten Kalenderjahres vorzulegen. In diesem Fall wird zunächst ein vorläufiger Gebührenbescheid erteilt, die endgültige Festsetzung der zu zahlenden Kindergartengebühren erfolgt nach Vorlage des Bescheides des letzten Kalenderjahres.

Wer keinen Einkommenssteuerbescheid vorlegen kann, hat seine Einkünfte durch eine Jahresverdienstbescheinigung des Arbeitgebers oder eine Jahresleistungsbescheinigung nachzuweisen. Sonstige Einkünfte sind ebenfalls anzugeben und zu belegen.

(5) Ein Ganztagsplatz im Sinne dieser Satzung ist ein Angebot der Kindertagesstätte von mindestens acht Stunden an fünf Tagen in der Woche. Ein Ganztagesplatz kann auch aus der Vormittagsgruppe und einer altersübergreifenden Gruppe am Nachmittag bestehen.

(6) Beim Besuch der verlängerten Öffnungszeiten vor 8.00 Uhr und nach 16.00 Uhr erhöht sich der monatliche Beitrag um 20,50 € je Wochenstunde, bei einer halben Stunde um 10,25 Euro.

(7) Die Gebühren sind in 12 gleich hohen Monatsraten im Kindergartenjahr (01.08. - 31.07.) zu entrichten

(8) Die Gebühr für einen Vormittagsplatz ist auch dann in voller Höhe zu zahlen, wenn das Kind aus irgendwelchen Gründen der Betreuung fernbleibt und der Platz freigehalten wird.

(9) Bei mit der Kindertagesstättenleitung abgesprochenem, regelmäßigem längerem Nichtbesuch des Kindergartens am Nachmittag reduziert sich die Gebühr für einen Ganztagesplatz pauschal um 16,40 Euro je Wochentag bzw. um 41,00 Euro bei Betreuung bis 14.00 Uhr. Diese Regelung gilt nicht für die Krippenbetreuung.

(10) Die Zahlungspflicht endet drei Monate nach Ablauf des Monats, in dem das Kind aus dem Kindergarten abgemeldet wird.

(11) Werden zwei Geschwisterkinder in der Gemeinde Drage gebührenpflichtig betreut, dann zahlen sie jeweils 75% der entstehenden Gebühren.

Bei drei Geschwisterkindern in der gebührenpflichtigen Betreuung ist der jeweils älteste gebührenfrei. Für Kinder, für die aus landesrechtlichen Vorschriften keine Gebühren erhoben werden, entfällt die Geschwisterermäßigung.

§ 4

Gebühren für Schulkinder in einer altersübergreifenden Gruppe

Die Gebühren für Schulkinder in einer altersübergreifenden Gruppe werden der Gemeinde Drage von der Samtgemeinde Elbmarsch anteilmäßig erstattet. Ein Besuch einer altersübergreifenden Gruppe in den in § 1 genannten Kindertagesstätten ist nur möglich, wenn die Erziehungsberechtigten sich verpflichten, ihren Elternbeitrag in der von der Samtgemeinde Elbmarsch festgelegten Höhe zu bezahlen.

§ 5

Öffnungszeiten

Die Kindergärten sind montags bis freitags mindestens in der Zeit von 8.00 Uhr bis 16.00 Uhr geöffnet.

§ 6

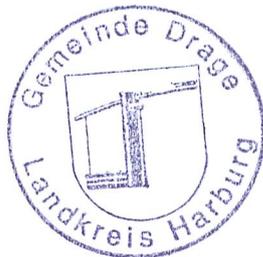
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.08.2009 in Kraft und ersetzt die bis dahin geltende.

Drage, den 18. Juni 2009

Hch

Harden
Bürgermeister



Satzung über die Genehmigung von Aufbrüchen öffentlicher Verkehrsflächen in der Gemeinde Drage

§ 1 Genehmigungspflicht

Aufbrüche, Aufgrabungen und Stallbauten in und unter öffentlichen Verkehrsflächen, die Eigentum der Gemeinde Drage sind, bedürfen der vorherigen Zustimmung der Gemeinde. Die Arbeiten sind grundsätzlich von Fachfirmen auszuführen. Straßenaufbrüche ohne Zustimmung der Gemeinde gelten als Sachbeschädigung, deren Verfolgung sich die Gemeinde vorbehält.

§ 2 Anträge

Anträge auf Genehmigung sind schriftlich (bei größeren Maßnahmen unter Beifügung von Plänen) vom Bauherrn vor Beginn der Arbeiten bei der Gemeindeverwaltung einzureichen. Die etwaige Pflicht zur Einholung der Genehmigung der Bauaufsichtsbehörde, der Verkehrsbehörde oder anderer Dienststellen wird hierdurch nicht berührt.

§ 3 Genehmigung

Die Genehmigung wird schriftlich erteilt. Sie ist auf der Baustelle aufzubewahren. Die erteilte Genehmigung gibt keine Auskunft über vorhandene Kabel oder sonstige Ver- und Entsorgungsleitungen an der vorgesehenen Aufbruchstelle.

§ 4 Unvorhergesehene Aufbrucharbeiten

Müssen zur Behebung plötzlich auftretender Schäden oder infolge höherer Gewalt unaufschiebbare Aufbrüche, Aufgrabungen usw. gemacht werden, ist die Gemeindeverwaltung über die begonnenen Aufbrucharbeiten nachträglich sofort zu unterrichten und der Antrag auf Genehmigung gemäß § 2 nachzuholen.

§ 5 Sicherheitsleistung

Die Gemeinde kann zur Sicherung der Ansprüche aus der nach § 3 erteilten Genehmigung eine Sicherheitsleistung verlangen.

§ 6 Kosten

Sämtliche Kosten des Aufbruchs sowie der Wiederherstellung gehen zu Lasten des Antragstellers.

§ 7 Beginn der Arbeiten

Der Arbeitsbeginn ist spätestens 48 Stunden vorher der Gemeindeverwaltung bekanntzugeben.

§ 8 Sicherung der Baustelle

Vom Beginn der Arbeiten bis zur endgültigen Wiederherstellung übernimmt der Antragsteller sämtliche Verpflichtungen zur Unfall- und Verkehrssicherung. Der Antragsteller hat die Gemeinde für alle Ersatzansprüche aus Unfällen und Schäden die bei der Benutzung und der Unterhaltung des gemeindlichen Eigentums an Sachen oder Personen entstehen, freizustellen.

§ 9 Aufrechterhaltung des Verkehrs

Bei notwendigen Verkehrsbeschränkungen hat der Antragsteller nach Erteilung der Aufbruchgenehmigung durch die Gemeindeverwaltung die Erlaubnis der Straßenverkehrsbehörde einzuholen und die entsprechenden Auflagen zu beachten.

Straßenverkehrsbehörde ist: Landkreis Harburg
Der Landrat
Postfach 1440
21414 Winsen (Luhe)

§ 10 Wiederherstellung der Straßen- und Wegebefestigung

Grundsätzlich ist die Straßen- und Wegebefestigung wieder so herzustellen, wie sie vor dem Aufbruch vorhanden war. Vorhandene Verkehrszeichen bzw. Markierungen sind in der ursprünglichen Form wieder neu zu setzen bzw. die Markierungen wieder anzubringen. Abweichungen hiervon bedürfen der Zustimmung der Gemeindeverwaltung. Der Anschluss an die vorhandene Befestigung muss nahtlos erfolgen. Die Standfestigkeit der neben dem Aufbruch liegenden Teile von Verkehrsflächen darf durch den Aufbruch nicht beschädigt werden. Dazu muss die Befestigung in genügender Breite über das Maß des Grabens oder der Aufbruchstelle hinaus aufgenommen und neu hergestellt werden. In jedem Falle gehen die Beeinträchtigungen seitlicher Flächen oder Bauwerke zu Lasten des Antragstellers. Schäden in der vorhandenen Befestigung sind vor Beginn der Arbeiten schriftlich mit der Gemeindeverwaltung festzustellen. Befindet sich dabei die Aufbruchstelle in verkehrssicherem Zustand, so besteht kein Anspruch auf Kosten- oder Materialbeteiligung durch die Gemeinde, auch wenn durch den Aufbruch Neulieferungen oder Mehrarbeiten erforderlich werden (z.B. Risse in Platten oder Fahrbahnbefestigungen). Vorläufige Instandsetzungen sind vom Antragsteller bis zur endgültigen Wiederherstellung verkehrssicher zu unterhalten.

§ 11 Verfüllung der Baugrube

Nach Beendigung der Verlegungsarbeiten ist die Baugrube schnellstens zu verfüllen. Für die Ausführung dieser Arbeiten sind die jeweils geltenden DIN-Normen (u.a. DIN 18300, DIN 18303) zu beachten, soweit nicht nachfolgend Abweichendes vorgeschrieben ist. Im Gemeindegebiet sind unterschiedlichste Bodenklassen anzutreffen. Bindige, nicht zu verdichtende Böden sind durch gut zu verdichtende Bodenarten (Sand, Kies oder Schotter in geeigneter Kornabstimmung und Konsistenz) zu ersetzen und standfest zu verdichten. Die Gemeinde behält sich eine Nachprüfung der Verdichtung auf Kosten des Antragstellers vor. Einschlämmen ist grundsätzlich nicht gestattet. Vorstehenden gilt auch für noch nicht befestigte Verkehrsflächen, die im Laufe der nächsten zwei Jahre ausgebaut werden sollen.

§ 12 Sichern vorhandener Anlagen

Vorhandene Festpunkte (Grenz- oder Polygonsteine) dürfen weder beschädigt noch verändert werden. Bei Freilegung oder Beschädigung von Festpunkten, Rohrleitungen, Kabeln usw. ist sofort die entsprechende Verwaltung zu benachrichtigen, mit der Maßgabe zur Sicherung zu vereinbaren sind.

§ 13 Aufbrüche im Wurzelbereich

Bei Aufbrüchen im Wurzelbereich von Bäumen (entspricht etwa Kronenbereich von Bäumen) hat sich der Antragsteller vor Beginn des Aufbruches zusätzlich mit der Gemeindeverwaltung in Verbindung zu setzen. Die gegebenenfalls vom Bauamt erteilten zusätzlichen Auflagen sind ebenfalls Bestandteil der Aufbruchgenehmigung.

§ 14 Abnahme und Gewährleistung

Der Antragsteller hat nach Beendigung der Arbeiten die Abnahme der Oberfläche durch die Gemeindeverwaltung zu beantragen. Verläuft diese ohne Beanstandungen, beginnt die Verjährungsfrist mit dem Tage der Abnahme. Die Fristen richten sich nach den entsprechenden technischen Vorschriften (z.B. Tvbit neueste Ausgabe). Für Schäden, die wegen ungenügender Verdichtung durch Setzungen entstehen, haftet der Antragsteller bis zu 10 Jahren nach Ablauf der o.a. Fristen bis zu vollkommener Standfestigkeit der Aufbruchstelle. Festgestellte Schäden sind sofort zu beseitigen. Kommt der Antragsteller der Aufforderung zur Beseitigung der gestellten Frist nicht nach oder muss die Gemeinde aus zwingenden Gründen (z.B. wegen Verkehrsgefährdung) die Beseitigung der Schäden selbst vornehmen, so sind die Kosten vom Antragsteller zu erstatten.

§ 15 Gebühr

Für die Leistungen der Gemeinde wird eine Gebühr gemäß Verwaltungskosten-Satzung von 20,00 € erhoben.

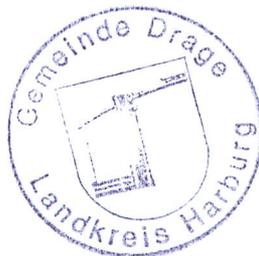
§ 16 Inkrafttreten

Die Satzung tritt am 1.07.2009 in Kraft.

Drage, den 18.06.2009



(Harden)
Bürgermeister



Haushaltssatzung der Gemeinde Handeloh für das Haushaltsjahr 2009

Aufgrund des § 84 der Niedersächsischen Gemeindeordnung hat der Rat der Gemeinde Handeloh in der Sitzung am 10. März 2009 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2009 wird

1.	im Ergebnishaushalt	
	mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
1.1	der ordentlichen Erträge auf	1.679.600 Euro
1.2	der ordentlichen Aufwendungen auf	1.682.600 Euro
	(nachrichtlich Fehlbetrag 3.000 Euro)	
1.3	der außerordentlichen Erträge	0 Euro
1.4	der außerordentlichen Aufwendungen auf	0 Euro
2.	im Finanzhaushalt	
	mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
2.1	der Einzahlungen auf	1.720.000 Euro
2.2	der Auszahlungen auf	1.600.900 Euro
	festgesetzt;	
	von den Einzahlungen und Auszahlungen entfallen	
2.1.1	auf Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	1.600.000 Euro
2.2.1	auf Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	1.544.500 Euro
2.1.2	auf Einzahlungen für Investitionen	120.000 Euro
2.2.2	auf Auszahlungen für Investitionen	26.700 Euro
2.1.3	auf Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	0 Euro
2.2.3	auf Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	29.700 Euro

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2009 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 300.000 Euro festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2009 wie folgt festgesetzt:

- | | |
|--|-----------------|
| 1. Grundsteuer | |
| 1.1 für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) | 340 v.H. |
| 1.2 für die Grundstücke (Grundsteuer B) | 380 v.H. |
| 2. Gewerbesteuer | 350 v.H. |

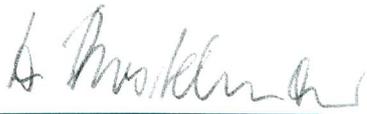
§ 6

Über- und außerplanmäßige Auszahlungen und Aufwendungen bis zu einem Betrag von 500 Euro im Haushaltsjahr 2009 sind unerheblich im Sinne des § 89 Abs. 1 Satz 2 NGO.

Handeloh, den 10. März 2009


Bürgermeister




Gemeindedirektor

Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Gemeinde Handeloh

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2009 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die nach § 92 Abs. 2, § 91 Abs. 4, § 94 Abs. 2 und § 76 Abs. 2 NGO i. V. m. § 15 Abs. 6 NFAG erforderliche(n) Genehmigung(en) ist/sind durch den Landkreis Harburg am 24.06.2009 unter dem Aktenzeichen 912 – 11/15 erteilt worden.

Der Haushaltsplan liegt gemäß § 86 Abs. 2 Satz 3 NGO

vom 06.07.2009 bis 20.07.2009

zur Einsichtnahme bei der Gemeindeverwaltung an den folgenden Tagen öffentlich aus:

dienstags und donnerstags von 09:00 Uhr bis 12:00 Uhr
montags und donnerstags von 14:00 Uhr bis 18:00 Uhr

Handeloh, den 24.06.2009

Gemeindedirektor

Haushaltssatzung

der Gemeinde Toppenstedt für das Haushaltsjahr 2009

Auf Grund der §§ 40 und 87 ff. der Niedersächsischen Gemeindeordnung in der Fassung vom 28. Oktober 2006 (Nds. GVBl. S. 474), hat der Rat der Gemeinde Toppenstedt in seiner Sitzung am 26.03.2009 folgende doppische Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2009 beschlossen, die die kamerale Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2009 vom 18.12.2007 ersetzt:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2009 wird

1. im Ergebnishaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
1.1 der ordentlichen Erträge auf	1.796.200 €
1.2 der ordentlichen Aufwendungen auf	1.796.200 €
1.3 der außerordentlichen Erträge auf	- €
1.4 der außerordentlichen Aufwendungen auf	- €
2. im Finanzhaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
2.1 der Einzahlungen auf	€
2.2 der Auszahlungen auf	€
festgesetzt.	

Von den Einzahlungen und Auszahlungen entfallen

2.1.1 auf Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	1.796.200 €
2.2.1 auf Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	1.691.550 €
2.1.2 auf Einzahlungen für Investitionen	9.000 €
2.2.2 auf Auszahlungen für Investitionen	127.000 €
2.1.3 auf Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	0 €
2.2.3 auf Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	0 €

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2009 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 500.000 € festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze für die Realsteuern werden wie folgt festgesetzt:

	Haushaltsjahr 2009 v.H.
1. Grundsteuer	
1.1 für land- u. forstwirtschaftliche Betriebe (Grundsteuer A)	300
1.2 für Grundstücke (Grundsteuer B)	315
2. Gewerbesteuer	
nach dem Gewerbeertrag	325

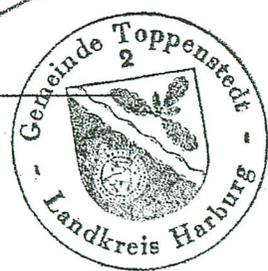
§ 6

Für die Befugnis des Bürgermeisters, über- und außerplanmäßigen Ausgaben nach § 89 (1) NGO zuzustimmen, gelten überplanmäßige Ausgaben bis zur Höhe von 20% des Haushaltssolls, höchstens jedoch 1.000,-- €, und außerplanmäßige Ausgaben bis zur Höhe von 1.000,-- € als unerheblich.

Toppenstedt, den 26.03.2009



(Nottorf)
Bürgermeister



Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Gemeinde Toppenstedt

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2009 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die nach § 92 Abs. 2, § 91 Abs. 4, § 94 Abs. 2 und § 76 Abs. 2 NGO i. V. m. § 15 Abs. 6 NFAG erforderliche Genehmigung ist durch den Landkreis Harburg am 29.06.2009 unter dem Aktenzeichen 912 – 11 / 34 erteilt worden.

Der Haushaltsplan liegt gemäß § 86 Abs. 2 Satz 3 NGO

vom 07.07.2009 bis 28.07.2009

zur Einsichtnahme bei der Gemeindeverwaltung an den folgenden Tagen öffentlich aus:

dienstags von 15:00 Uhr bis 18:30 Uhr

Toppenstedt, den 29.06.2009

Bürgermeister

BEKANNTMACHUNG

STADT WINSEN (LUHE)

Die Bürgermeisterin

Datum: 22.06.2009

Zeichen: III/2.0

Satzung der Stadt Winsen (Luhe) über die Erhebung von Ablösebeträgen für notwendige Kraftfahrzeugeinstellplätze (Kfz-Einstellplatz-Ablösesatzung) vom 18.06.2009

Aufgrund des § 47 a der Niedersächsischen Bauordnung (NBauO) in der Fassung vom 10.02.2003 (Nds. GVBl. S. 89), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 10.12.2008 (Nds. GVBl. S. 381) und des § 6 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) in der Fassung vom 28.10.2006 (Nds. GVBl. S. 473), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 10.12.2008 (Nds. GVBl. S.381) hat der Rat der Stadt Winsen (Luhe) am 18.06.2009 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Geltungsbereich

Der Geltungsbereich der Satzung umfasst das gesamte Gebiet der Stadt Winsen (Luhe)

§ 2

Gegenstand

Kann ein Bauherr oder ein nach § 4 dieser Satzung Verantwortlicher die notwendigen Einstellplätze nicht oder nur unter außergewöhnlichen Schwierigkeiten entsprechend den Anforderungen des öffentlichen Baurechts herstellen, so kann ausnahmsweise zugelassen werden, dass von dem Bauherrn oder dem nach § 4 dieser Satzung Verantwortlichen stattdessen ein Geldbetrag (Ablösebetrag) gemäß § 3 dieser Satzung entrichtet wird.

§ 3

Ablösezonen und Höhe der Ablösebeträge

(1) Der Ablösebetrag nach § 47a Abs. 2 Satz 2 NBauO wird einheitlich festgesetzt und beträgt einmalig je Einstellplatz für die folgenden Ablösezonen:

a) Innenstadt	7200,- Eur
b) Übriges Stadtgebiet	3600,- Eur

Die Innenstadt umfasst das im anliegenden Plan dargestellte engere Gebiet der Kernstadt Winsen (Luhe). Der Plan ist Bestandteil dieser Satzung.

(2) Liegt ein Grundstück in mehreren Zonen, so bemisst sich der Ablösebetrag nach der Zone, in der der größte Teil der Grundstücksfläche gelegen ist.

§ 4

Schuldner des Ablösebetrages

(1) Mit dem Schuldner des Ablösebetrages wird ein Ablösevertrag, sofern in der Baugenehmigung keine entsprechende Auflage verfügt worden ist, abgeschlossen.

(2) Schuldner des Ablösevertrages sind

- a) der Bauherr,
- b) der Eigentümer,
- c) der Erbbauberechtigte,
- d) wer die tatsächliche Gewalt über das Grundstück oder die bauliche Anlage ausübt als Gesamtschuldner.

Der Erbbauberechtigte tritt an die Stelle des Eigentümers.

§ 6

Beitreibung

Die Beitreibung der Ablösungsschuld erfolgt im Verwaltungszwangsverfahren.

§ 7

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach der Veröffentlichung in Kraft.



Bode
(Bürgermeisterin)



Haushaltssatzung

der Gemeinde Wulfsen für das Haushaltsjahr 2009

Auf Grund der §§ 40 und 87 ff. der Niedersächsischen Gemeindeordnung in der Fassung vom 28. Oktober 2006 (Nds. GVBl. S. 474), hat der Rat der Gemeinde Wulfsen in seiner Sitzung am 03.03.2009 folgende doppische Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2009 beschlossen, die die kamerale Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2009 vom 04.03.2008 ersetzt:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2009 wird

1. im Ergebnishaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
1.1 der ordentlichen Erträge auf	1.038.600 €
1.2 der ordentlichen Aufwendungen auf	1.038.600 €
1.3 der außerordentlichen Erträge auf	- €
1.4 der außerordentlichen Aufwendungen auf	- €

2. im Finanzhaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
2.1 der Einzahlungen auf	1.074.200 €
2.2 der Auszahlungen auf	1.281.000 €
festgesetzt.	

Von den Einzahlungen und Auszahlungen entfallen	
2.1.1 auf Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	964.200 €
2.2.1 auf Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	962.500 €
2.1.2 auf Einzahlungen für Investitionen	110.000 €
2.2.2 auf Auszahlungen für Investitionen	318.500 €
2.1.3 auf Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	0 €
2.2.3 auf Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	0 €

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2009 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 200.000 € festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze für die Realsteuern werden wie folgt festgesetzt:

	Haushaltsjahr 2009 v.H.
1. Grundsteuer	
1.1 für land- u. forstwirtschaftliche Betriebe (Grundsteuer A)	300
1.2 für Grundstücke (Grundsteuer B)	300
2. Gewerbesteuer	
nach dem Gewerbeertrag	325

§ 6

Für die Befugnis des Bürgermeisters, über- und außerplanmäßigen Ausgaben nach § 89 (1) NGO zuzustimmen, gelten überplanmäßige Ausgaben bis zur Höhe von 20% des Haushaltssolls, höchstens jedoch 1.000,-- €, und außerplanmäßige Ausgaben bis zur Höhe von 1.000,-- € als unerheblich.

Wulfsen, den 03.03.2009



(Müller)
Bürgermeister

Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Gemeinde Wulfsen

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2009 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die nach § 92 Abs. 2, § 91 Abs. 4, § 94 Abs. 2 und § 76 Abs. 2 NGO i. V. m. § 15 Abs. 6 NFAG erforderliche Genehmigung ist durch den Landkreis Harburg am 19.06.2009 unter dem Aktenzeichen 912 – 11/42 erteilt worden.

Der Haushaltsplan liegt gemäß § 86 Abs. 2 Satz 3 NGO

vom 07.07.2009 bis 28.07.2009

zur Einsichtnahme bei der Gemeindeverwaltung an den folgenden Tagen öffentlich aus:

**dienstags
mittwochs**

**15:30 Uhr – 18:30 Uhr
09:00 Uhr – 12:00 Uhr**

Wulfsen, den 19.06.2009

Bürgermeister